



15. Dezember 2008

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Augustin-Wibbelt-Schule e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die finanzielle Unterstützung von Schulprojekten
- b) die Unterstützung der Schule bei Schulveranstaltungen
- c) die finanzielle Unterstützung von sozial schwächeren Kindern z.B. bei Klassenfahrten und Besuchen von kulturellen Veranstaltungen
- d) die Unterstützung der Schule bei Anschaffungen zur Schulausstattung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Gelder dienen auch zur Deckung von Kosten und eigene Beiträge des Vereins.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand beantragt. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Er ist jederzeit möglich.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres (mindestens 1 Monat vor Ende des Kalenderjahres);



- b) durch den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand, wenn den Verpflichtungen nicht nachgekommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider gehandelt wird;
- c) mit dem Tod des Mitglieds.

#### § 4 Beiträge / Spenden / Geschäftsjahr

Mitgliedsbeiträge werden in Höhe von *mindestens 13,-- Euro jährlich erhoben. Die Beiträge werden jeweils zum 15. März des laufenden Geschäftsjahres erhoben.*

Es bleibt den Mitgliedern allerdings überlassen, in welcher Höhe darüber hinaus Beiträge gezahlt werden.

Der Verein nimmt Spenden entgegen.

*Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.)*

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

#### § 6 Vorstand

1. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer
2. Der Vorstand erweitert sich um einen Beisitzer, der Lehrer der Schule und einem Mitglied der Schulpflegschaft. Die Schulleitung nimmt an Sitzungen beratend teil.
3. Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Vertretung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung, der erste Vorstand durch Gründungsversammlung auf Dauer von 1 Jahr gewählt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand vereinnahmt, verwaltet und verwendet die dem Verein zugeflossenen Gelder (§4) entsprechend § 2 dieser Satzung.
6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr (14 Tage vorher) vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich ist.
3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt des Rechnungsprüfer und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

### § 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Ahlen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Augustin-Wibbelt-Schule zu verwenden hat.

*Die Satzung wurde geändert, errichtet und beschlossen am 15.12.2008.*

#### Unterschriften des Vorstandes

1. Vorsitzender:

2. Vorsitzender:

3. Kassier:

4. Schriftführer:

W

R. Bucht

Guido Westhus

S. Bucht